

von großer Bedeutung für ein qualifiziertes Gutachten; z. B. kann das Verhalten des Angeklagten in der Hauptverhandlung dem medizinischen Sachverständigen wertvollen Aufschluß über den Geisteszustand des Angeklagten geben.

4. Die Feststellung der Personalien des Angeklagten

Haben alle Zeugen den Sitzungssaal verlassen, stellt das Gericht die Personalien des Angeklagten fest (§ 198 Abs. 3 StPO). Zweck dieser Regelung ist die Feststellung der Identität des Angeklagten. Es handelt sich also hierbei noch nicht um die Feststellung der Tatsachen, die die Person des Angeklagten charakterisieren und deshalb von Bedeutung für die richtige Einschätzung der Gesellschaftsgefährlichkeit des angeklagten Verbrechens sind. Diese Tatsachen werden in der Beweisaufnahme festgestellt. Die Feststellung der Personalien beschränkt sich ihrem Zweck entsprechend auf die in §112 Abs. 1 Buchst. c StPO genannten Fragen.

5. Der Anklagevortrag

Hat das Gericht die Identität des Angeklagten festgestellt, so erteilt es dem Staatsanwalt das Wort, der den wesentlichen Inhalt seiner Anklage vorträgt (§ 198 Abs. 4 StPO). Der Anklagevortrag hat zum Ziel, der Öffentlichkeit und auch noch einmal dem Angeklagten in kurzer und gedrängter Form die Anklage zu erläutern. Deshalb darf sich der Staatsanwalt nicht auf eine Verlesung des Anklagetenors beschränken. Er muß durch seinen Vortrag jedem Anwesenden den Inhalt und die Bedeutung der Anklage deutlich machen. Der Anklagevortrag soll deshalb in gedrängter Form den der Hauptverhandlung zugrunde liegenden Sachverhalt schildern, wobei nur die wesentlichen Einzelheiten angeführt zu werden brauchen. Der Sachverhalt muß in seinen politischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen dargestellt werden. Damit erhalten alle Anwesenden bereits zu Beginn der Verhandlung einen Einblick in die gesellschaftliche Bedeutung des angeklagten Verbrechens. Der Staatsanwalt soll schließlich die Strafgesetze bezeichnen, auf die sich die Anklage stützt. Der Staatsanwalt kann auf den Anklagevortrag nicht verzichten.⁶⁶ Der Anklagevortrag entfällt nur dann, wenn kein Staatsanwalt an der Hauptverhandlung teilnimmt.

66. vgl. Beschluß des BG Leipzig vom 22. 8.1955, NJ, 19s6, S. 127.